

Merkblatt

Welche Gestaltung muss das Finanzamt bezüglich der Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub anerkennen?

Bei Geschäftsführern mit Gesellschafterstatus ist es am Ende des Jahres häufig der Fall, dass sie den ihnen vertraglich zustehenden Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht nehmen konnten.

- Kann sich der Geschäftsführer nun anstandslos eine Urlaubsabgeltung zahlen lassen?
- Wann muss das Finanzamt diese anerkennen?

BFH-Urteil vom 28. Januar 2004 (I R 50/03, BStBl 2005II, 524):

„Die Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei normalen Arbeitnehmern ist gesetzlich verboten, § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz). Dieses Verbot hindert einen Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch nicht, mit seiner GmbH eine Abgeltungsregelung zu treffen, die auch steuerlich „dem Grunde nach“ anzuerkennen ist. Aufgrund seiner herausgehobenen Position als Angestellter muss es ihm steuerlich erlaubt sein, sich den nicht genommenen Urlaub vergüten zu lassen.“

Zuvor muss jedoch eine schriftliche Vereinbarung über die Urlaubsabgeltung "dem Grunde" nach verfasst werden.

Bedenken Sie bei der Regelung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung eines Gesellschafter-Geschäftsführers bzw. bei der konkreten Zahlung beim Jahreswechsel bitte folgendes:

1. Im Anstellungsvertrag muss der vertragliche Anspruch klar vereinbart sein (von Jahresbeginn an).
2. Sollten der Arbeitnehmer zum Jahreswechsel zur Einschätzung kommen, dass der ihm noch zustehende (Rest-)Urlaub später auch nicht genommen werden kann und ihm die GmbH aus diesem Grunde eine Abgeltung zahlen soll, ist die zusätzliche Legitimation durch einen Gesellschafterbeschluss erforderlich. Dieser Beschluss sollte deutlich hervorheben, dass die Abgeltung gezahlt wird, weil es nachhaltige betriebliche Hinderungsgründe gab. Der Beschluss sollte auch die Zahlungsweise und das Zahlungsdatum enthalten.

Das gleiche gilt für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen von mitarbeitenden Angehörigen, wenn auch diese eine herausgehobene Position in der GmbH innehaben.